SATZUNG

Ortsclub „Radschläger“ Düsseldorf e. V.

Beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 27. September 2026

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Ortsclub „Radschläger“ Düsseldorf e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Soweit in dieser Satzung Funktions- oder Amtsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

(1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Freunden des Campinggedankens und ist religiös, weltanschaulich sowie politisch neutral.

(2) Ziele des Vereins sind insbesondere:

- die Durchführung von Campingfahrten, gemeinschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten des Vereins,
- der Erfahrungsaustausch, die Pflege der Gemeinschaft sowie die Förderung eines naturverbundenen und verantwortungsbewussten Campings,
- die Pacht oder der Erwerb, die Unterhaltung und der Betrieb von Campingplätzen, insbesondere der Betrieb des Campingpark Eyller See,
- die Förderung des Vereinslebens und der gegenseitigen Unterstützung seiner Mitglieder.

(3) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet. Keine Person darf durch zweckfremde Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten während des Bestehens des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; § 19 bleibt unberührt.

(5) Die Tätigkeit in Vorstand, Clubausschuss und sonstigen Vereinsfunktionen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Tatsächlich entstandene Auslagen können erstattet werden; eine Aufwandsentschädigung kann nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Regelungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich verpflichtet, die Satzung sowie die wirksam beschlossenen Vereinsordnungen einzuhalten.

(2) Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder. Die Einzelheiten der jeweiligen Rechte ergeben sich aus dieser Satzung.

(3) Ehepartner und Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft können jeweils eine eigene Mitgliedschaft erwerben. Die Beitrags- und Gebührenordnung kann für Ehe- und Lebenspartner abweichende Beitragsregelungen vorsehen.

(4) Die Aufnahme erfolgt zunächst als Probemitgliedschaft nach § 5.

§ 5 Probemitgliedschaft und Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich zunächst auf Probe.

(2) Die Probezeit beträgt drei Jahre.

(3) Probemitglieder sind zur Teilnahme an Hauptversammlungen berechtigt und haben dort Rederecht. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ruhen während der Probezeit.

(4) Während der Probezeit gelten die Satzung und die wirksam beschlossenen Vereinsordnungen für das Probemitglied.

(5) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand spätestens zum Ablauf der dreijährigen Probezeit.

(6) Die Beendigung einer Probemitgliedschaft durch den Verein richtet sich nach § 8.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, in einer von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

(3) Die Beitrags- und Gebührenordnung kann insbesondere unterschiedliche Regelungen für aktive und passive Mitglieder, Probemitglieder, Ehe- oder Lebenspartner sowie unterschiedliche Nutzungsarten von Vereinseinrichtungen vorsehen.

(4) Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Hauptversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Stellplatznutzung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch eine Beendigung nach § 8.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum 30. September eines Kalenderjahres erklärt werden und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn die für das laufende Kalenderjahr fälligen Mitgliedsbeiträge, Platz- und Parzellenentgelte, Gebühren oder sonstigen aufgrund der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung oder der Platz- und Parzellenordnung geschuldeten Zahlungen nicht spätestens bis zum 31. Januar vollständig beim Verein eingegangen sind.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden zugleich solche Stellplatz-, Abstellplatz-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsrechte gegenüber dem Verein, deren Bestehen nach Vertrag oder Vereinsordnung an die Mitgliedschaft gebunden ist. Die sich daraus ergebenden Räumungs-, Herausgabe- und Abrechnungspflichten bleiben unberührt.

(5) Unabhängig von der Beendigung der Mitgliedschaft können Stellplatz- und sonstige entsprechende Nutzungsverhältnisse nach Maßgabe der Platz- und Parzellenordnung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, soweit der jeweilige Vertrag keine abweichende Regelung enthält.

§ 8 Ausschluss und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch den Verein aus wichtigem Grund beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schwerwiegend oder wiederholt gegen die Satzung, eine wirksam beschlossene Vereinsordnung oder berechtigte Interessen des Vereins verstößt oder dem Verein erheblichen Schaden zufügt.

(2) Die Probemitgliedschaft kann vorzeitig beendet werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer eine endgültige Aufnahme in den Verein nicht mehr erwartet werden kann. Für das Verfahren gelten die nachfolgenden Absätze entsprechend.

(3) Vor einer Entscheidung sind dem betroffenen Mitglied die wesentlichen gegen es erhobenen Vorwürfe in Textform mitzuteilen. Ihm ist eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme einzuräumen und Gelegenheit zur Anhörung vor dem Clubausschuss zu geben.

(4) Über den Ausschluss oder die vorzeitige Beendigung der Probemitgliedschaft entscheidet der Clubausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung über die eigene Angelegenheit nicht mitwirken. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt es für dieses Verfahren außer Betracht.

(5) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied in Textform bekannt zu geben.

(6) Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang den Vereinsrat in Textform anrufen. Die fristgerechte Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Anrufung des Vereinsrates ist freiwillig und schließt den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten nicht aus.

§ 9 Rechte der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Passive Mitglieder sind zur Teilnahme an Hauptversammlungen berechtigt und haben Rederecht. Ein Stimmrecht sowie ein aktives oder passives Wahlrecht besteht nicht.

(3) Für Probemitglieder gelten die besonderen Bestimmungen des § 5.

(4) Die Mitglieder können die Einrichtungen und Leistungen des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der wirksam beschlossenen Vereinsordnungen nutzen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern und die Satzung sowie die wirksam beschlossenen Vereinsordnungen einzuhalten.

(2) Sie haben sich innerhalb der Vereinsgemeinschaft, auf den vom Verein genutzten oder betriebenen Flächen sowie bei Vereinsveranstaltungen kameradschaftlich, rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten.

(3) Die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren sowie die aufgrund der Satzung oder einer Vereinsordnung geschuldeten Zahlungen sind zu den jeweils festgesetzten Fälligkeitsterminen vollständig zu entrichten. Die für das jeweilige Kalenderjahr geschuldeten Zahlungen müssen, soweit kein früherer Fälligkeitstermin bestimmt ist, spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres vollständig beim Verein eingegangen sein.

§ 11 Ehrungen

(1) Der Verein kann Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, nach Maßgabe dieser Satzung und der von der Hauptversammlung beschlossenen Ehrenordnung ehren.

(2) Als Ehrungen kommen insbesondere die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied, die Verleihung eines Ehrenrings sowie weitere in der Ehrenordnung vorgesehene Ehrungen in Betracht.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft ist keine eigenständige Mitgliedschaftsform. Die bestehenden Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Stimm- und Wahlrechte, richten sich weiterhin nach dem jeweiligen Mitgliedsstatus.

(4) Beitrags- oder Gebührenbefreiungen sowie sonstige Vergünstigungen für geehrte Personen können in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt werden.

§ 12 Organe des Vereins und Kassenprüfer

(1) Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- der Clubausschuss,
- der Vereinsrat.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie sind keine Mitglieder des Vorstandes und bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben unabhängig und ausschließlich der Hauptversammlung verantwortlich.

(3) Mitglieder des Vorstandes sowie deren Ehepartner oder Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

(4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und berichten der Hauptversammlung.

(5) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gilt für Abstimmungen und Beschlussfassungen der Vereinsorgane: Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Maßgeblich sind ausschließlich die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen werden nur die gültig für einen Bewerber abgegebenen Stimmen berücksichtigt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform oder schriftlich an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Kontaktanschrift. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

(4) Die ordentliche Hauptversammlung behandelt die nach der Satzung erforderlichen Angelegenheiten, insbesondere die Feststellung der Anwesenheit und Stimmrechte, Berichte, Wahlen soweit erforderlich, Anträge und sonstige ordnungsgemäß angekündigte Beschlussgegenstände. Über die Entlastung des Vorstandes ist mindestens einmal innerhalb seiner Amtszeit zu entscheiden. Die Entlastung kann vom Vorstand oder aus der Hauptversammlung beantragt werden; die Hauptversammlung kann sie erteilen oder verweigern.

(5) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(6) Jedes stimmberechtigte aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein verhindertes stimmberechtigtes Mitglied kann für eine einzelne Hauptversammlung seinen Ehepartner oder Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, sofern dieser ebenfalls Vereinsmitglied ist, in Textform zur Ausübung seiner Stimme bevollmächtigen. Ein Mitglied darf neben der eigenen Stimme höchstens eine weitere Stimme aufgrund einer solchen Vollmacht ausüben.

(7) Alle Anträge zur Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform zugegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge sind den Mitgliedern vor Beginn der Hauptversammlung in Textform, insbesondere auch per E-Mail, bekannt zu geben und in die Beratung einzubeziehen. Nach Ablauf der Antragsfrist eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.

(8) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen. Bei mehreren Bewerbern für dasselbe Amt ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist die Wahl zu wiederholen.

(10) Hauptversammlungen können als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung ist sicherzustellen, dass die teilnahmeberechtigten Mitglieder ihre satzungsmäßigen Rechte entsprechend ihrem jeweiligen Mitgliedsstatus ausüben können. Elektronisch teilnehmende Mitglieder gelten für die Dauer ihrer Teilnahme als anwesend. Die Entscheidung über die Form trifft der Vorstand. Die Form der Durchführung sowie die erforderlichen Zugangsdaten oder Zugangsinformationen sind den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung in Textform bekannt zu geben.

(11) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftwart und dem Kassenwart. Diese vier Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

(3) Ist einer der beiden Vorsitzenden verhindert, wird der Verein durch den jeweils anderen Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Schriftwart oder dem Kassenwart vertreten.

(4) Sind beide Vorsitzenden verhindert, wird der Verein durch den Schriftwart und den Kassenwart gemeinschaftlich vertreten.

(5) Der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung für den Verein. Hierzu gehören insbesondere der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Verträgen über Grundstücke sowie von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen über die vom Verein genutzten oder betriebenen Grundstücksflächen; die Veräußerung, Belastung, Übertragung oder dauerhafte Aufgabe von Grundstücken, Gebäuden oder wesentlichen Teilen des Vereinsvermögens; die Veräußerung, Übertragung oder dauerhafte Aufgabe wesentlicher Einrichtungen oder technischer Anlagen des vom Verein betriebenen Campingplatzes sowie sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, Bestand, Betrieb oder wirtschaftliche Grundlagen des Vereins oder des Campingplatzes wesentlich zu verändern.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung und werden erst mit dieser Zustimmung wirksam. Sie darf Bestimmungen dieser Satzung nicht ändern, einschränken oder erweitern und insbesondere die Zuständigkeiten der Hauptversammlung, die Vertretungsregelungen sowie die Rechte der Mitglieder nicht verändern. Die jeweils geltende Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zeitnah und vollständig zu informieren. Wesentliche Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Vereinsunterlagen und dauerhaft aufzubewahren.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Clubausschuss berechtigt und verpflichtet, aus dem Kreis der stimmberechtigten aktiven Mitglieder unverzüglich ein kommissarisches Vorstandsmitglied für das frei gewordene Vorstandsamt zu bestellen. Das kommissarisch bestellte Vorstandsmitglied tritt mit Annahme der Bestellung mit allen Rechten und Pflichten in das betreffende Vorstandsamt ein und gehört dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an. Die kommissarische Bestellung gilt bis zur Nachwahl durch eine Hauptversammlung, längstens jedoch bis zum Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Änderung des Vorstandes ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Bei lediglich vorübergehender Verhinderung eines Vorstandsmitglieds erfolgt keine kommissarische Bestellung; insoweit gelten die Vertretungsregelungen der Absätze 2 bis 4.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(11) Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung durchgeführt werden. Die Form der Durchführung bestimmt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Alle Vorstandsmitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung soll grundsätzlich mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen; in dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden. Es ist sicherzustellen, dass alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit haben, an Beratung und Beschlussfassung teilzunehmen. Elektronisch teilnehmende Vorstandsmitglieder gelten als anwesend.

(12) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens Ort bzw. Form der Sitzung, Datum, die teilnehmenden Vorstandsmitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist Bestandteil der Vereinsunterlagen und dauerhaft aufzubewahren.

(13) Beschlüsse des Vorstandes können außerhalb einer Vorstandssitzung in Textform gefasst werden, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung informiert und zur Stimmabgabe aufgefordert worden sind. Für Beschlussfähigkeit und Mehrheiten gilt Absatz 10 entsprechend. Das Ergebnis ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern unverzüglich in Textform bekannt zu geben und entsprechend Absatz 12 zu dokumentieren.

§ 15 Clubausschuss

(1) Der Clubausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den von der Hauptversammlung gewählten weiteren Mitgliedern:

- 1. Platzwart,
- 2. Platzwart,
- stellvertretender Kassenwart,
- stellvertretender Schriftwart,
- Internetwart,
- Jugendwart,
- stellvertretender Jugendwart,
- Wohnwagenreferent.

(2) Die weiteren Mitglieder des Clubausschusses werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Clubausschuss unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und wirkt bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Vereinsleben und den Betrieb des Campingplatzes beratend mit. Ihm obliegen ferner die ihm durch diese Satzung ausdrücklich übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Dies gilt insbesondere für die kommissarische Bestellung eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nach § 14 Abs. 9 und die Entscheidung nach § 8.

(4) Der Clubausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für Entscheidungen nach § 8 gilt die dort bestimmte Mehrheit.

(5) Sitzungen des Clubausschusses können als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung durchgeführt werden. Alle Mitglieder des Clubausschusses sind unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung soll grundsätzlich mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen; in dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden. Elektronisch teilnehmende Mitglieder gelten als anwesend.

(6) Der Clubausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung und werden erst mit dieser Zustimmung wirksam. Sie darf Bestimmungen dieser Satzung nicht ändern, einschränken oder erweitern. Die jeweils geltende Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Clubausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens Ort bzw. Form der Sitzung, Datum, die teilnehmenden Mitglieder, die behandelten

Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist Bestandteil der Vereinsunterlagen und dauerhaft aufzubewahren.

§ 16 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat besteht aus drei von der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten aktiven Mitgliedern. Zusätzlich werden zwei Ersatzmitglieder gewählt. Mitglieder des Vereinsrates und Ersatzmitglieder dürfen weder dem Vorstand noch dem Clubausschuss angehören. Die Hauptversammlung bestimmt aus den drei ordentlichen Mitgliedern den Vorsitzenden des Vereinsrates. Die Reihenfolge, in der die Ersatzmitglieder nachrücken, wird bei der Wahl festgelegt.

(2) Die Mitglieder des Vereinsrates und die Ersatzmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die ordentlichen Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vereinsrat hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins auf Antrag eines Beteiligten vermittelnd tätig zu werden. Er entscheidet ferner über die ihm nach dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Rechtsbehelfe, insbesondere über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 8. Der Vereinsrat ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen anderer Vereinsorgane nicht gebunden.

(4) Der Vereinsrat entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit drei Mitgliedern und mit einfacher Mehrheit. Ist ein Mitglied verhindert, ausgeschieden, längerfristig an der Amtsausübung gehindert oder in einer zu entscheidenden Angelegenheit befangen, tritt für die Dauer der Verhinderung oder für das betreffende Verfahren das nach der festgelegten Reihenfolge berufene Ersatzmitglied an seine Stelle. Ein Mitglied des Vereinsrates darf an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn es selbst betroffen ist oder Umstände vorliegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit begründen können.

(5) Über die Sitzungen, Anhörungen und Entscheidungen des Vereinsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens Ort bzw. Form und Datum der Sitzung, die teilnehmenden Mitglieder, gegebenenfalls eingesetzte Ersatzmitglieder, den Gegenstand des Verfahrens, durchgeführte Anhörungen, die gefassten Entscheidungen und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Entscheidungen des Vereinsrates sind zu begründen. Das Protokoll ist Bestandteil der Vereinsunterlagen und dauerhaft aufzubewahren.

(6) Bei einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung nach § 8 prüft der Vereinsrat die angefochtene Entscheidung unter Berücksichtigung des Vorbringens des betroffenen Mitglieds. Er kann die Entscheidung bestätigen oder aufheben. Bei wesentlichen Verfahrensmängeln kann er die Angelegenheit zur erneuten Beratung und Entscheidung an den Clubausschuss zurückverweisen. Vor seiner Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und auf dessen Wunsch zur persönlichen Anhörung zu geben. Die Entscheidung des Vereinsrates ist dem betroffenen Mitglied in Textform und unter Angabe der wesentlichen Gründe mitzuteilen.

(7) Sitzungen und Anhörungen des Vereinsrates können als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung durchgeführt werden.

(8) Ist der Vereinsrat bei Eingang eines fristgerechten Rechtsbehelfs trotz Heranziehung der gewählten Ersatzmitglieder nicht beschlussfähig, bleibt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs bestehen. Die nächste Hauptversammlung hat die erforderlichen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Vereinsrates nachzuwählen. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

(9) Das Nähere über das Verfahren kann eine Vereinsratsordnung regeln. Diese sowie ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung und dürfen die in dieser Satzung geregelten Rechte und Zuständigkeiten nicht einschränken oder erweitern.

§ 17 Niederschriften der Hauptversammlung

(1) Über die Hauptversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens Ort bzw. Form und Datum der Versammlung, die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie die jeweiligen Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu bestätigen. Sie kann in Textform erstellt und aufbewahrt werden.

(3) Die Niederschrift ist Bestandteil der Vereinsunterlagen und dauerhaft aufzubewahren. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift der Hauptversammlung zu gewähren. Protokolle des Vorstandes, des Clubausschusses und des Vereinsrates unterliegen nicht diesem allgemeinen Einsichtsrecht.

§ 18 Vereinsordnungen

(1) Zur Regelung der Vereinsarbeit und der Nutzung der vom Verein betriebenen oder verwalteten Einrichtungen können ergänzende Vereinsordnungen erlassen werden. Hierzu gehören insbesondere die Platz- und Parzellenordnung, die Beitrags- und Gebührenordnung, die Geschäftsordnung des Vorstandes, die Geschäftsordnung des Clubausschusses, die Ehrenordnung sowie die Vereinsratsordnung.

(2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Platz- und Parzellenordnung kann vom Vorstand beschlossen, geändert und ergänzt werden. Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu geben und treten frühestens mit der Bekanntgabe in Kraft.

(4) Für die übrigen Vereinsordnungen gelten die in dieser Satzung jeweils bestimmten Zuständigkeiten. Soweit diese Satzung keine besondere Zuständigkeit bestimmt, werden Vereinsordnungen und deren Änderungen von der Hauptversammlung beschlossen.

(5) Vereinsordnungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und die durch diese Satzung festgelegten Rechte der Mitglieder oder Zuständigkeiten der Vereinsorgane weder einschränken noch erweitern.

(6) Die jeweils geltenden Vereinsordnungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 19 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall und Inkrafttreten

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung ist in der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt zu bezeichnen.

(2) Stimmberechtigt bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die nach dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder, für die im Zeitpunkt der Abstimmung keine Kündigung der Mitgliedschaft vorliegt. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt oder behandelt werden.

(3) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die bei Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren. Für die Vertretung und Beschlussfassung der Liquidatoren gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Vertretung und Beschlussfassung des Vorstandes entsprechend.

(4) Nach Durchführung der Liquidation, vollständiger Befriedigung oder Sicherstellung sämtlicher Verbindlichkeiten und Ablauf des gesetzlichen Sperrjahres wird das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an diejenigen Mitglieder verteilt, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind und für die zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung der Mitgliedschaft vorliegt. Probemitglieder sind vom Vermögensanfall ausgeschlossen.

(5) Ein Anspruch des einzelnen anfallberechtigten Mitglieds auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen entsteht erst nach Durchführung der Liquidation, Ablauf des gesetzlichen Sperrjahres und Feststellung des zur Verteilung verbleibenden Vermögens. Vorher besteht kein Anspruch eines einzelnen Mitglieds auf bestimmte Vermögensgegenstände oder einen bestimmten Anteil am Vereinsvermögen.

(6) Diese Satzungsneufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Angestrebt ist ein Geltungsbeginn zum 1. Januar 2027. Erfolgt die Eintragung erst nach diesem Zeitpunkt, tritt die Satzungsneufassung mit dem Tag der Eintragung in Kraft.